

Verkündet

am 30. Juni 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2498 087

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wendelin R [REDACTED] & Sohn, Möbelfabrik in
F [REDACTED] a/M.,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Paul Georg M [REDACTED], Leiter des Kreisbauamtes in
F [REDACTED], wohnhaft in W [REDACTED]/Pf [REDACTED], L [REDACTED] S [REDACTED]
Straße,

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundesrich-
ter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Kustadt a.d. Weinstraße vom 5. Juli 1951
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, damals Stadtbaumeister, jetzt Kreisbauamtsleiter in P [REDACTED], hat am 24. Dezember 1938 bei Benutzung eines selbst gesteuerten Kraftwagens durch Zusammenstoß mit einem Lastzug der verklagten Möbelfabrik einen Bruch des linken Oberschenkels und der rechten Kniescheibe davon getragen. Infolge des Oberschenkelbruches ist eine Beinverkürzung entstanden.

Durch einen Vorprozeß ist die Verpflichtung der Beklagten rechtskräftig festgestellt, für den Schaden des Klägers aus dem bezeichneten Unfall einzustehen. Auf dieser Grundlage hat sich der Kläger mit der Versicherungsgesellschaft der Beklagten am 22. Juni 1947 dahin verglichen, daß ihm der Anschaffungspreis für einen vom Kläger im Jahre 1939 gekauften neuen Kraftwagen erstattet wurde.

Mit der jetzigen Klage verlangt der Kläger Schadensersatz für die Zeit nach dem 31. Dezember 1943. Er bean-
sprucht:

- a) Ersatz für den ihm ohne sein Verschulden im Jahre 1945 abhandengekommenen Kraftwagen, den er wegen seiner durch den Unfall eingetretenen Gehbehinderung für die Fahrten von seiner Wohnung, damals in La [REDACTED], jetzt in W [REDACTED], nach P [REDACTED] benötigte. Der Anschaffungsbetrag sei durch das Gericht festzusetzen;
- b) Ersatz der Instandsetzungsaufwendungen für einen im Jahre 1946 beschafften gebrauchten Mercedes-Wagen, nämlich 1.600 DM abzüglich 221 DM (umgestellter Wert der Entschädigung für den abhandengekommenen Wagen) = 1.379,-- DM

c) Ersatz für Steuern, Versicherungen und Garagenmiete	580,40 DM
d) Betriebsstoffkosten für notwendige Fahrten zwischen La [REDACTED] und P [REDACTED] und in P [REDACTED] selbst (etwa 700 km monatlich und für je 100 km 14 l Benzin) für die Zeit vom 1. August 1947 bis 31. Dezember 1949	850,18 DM
e) ärztliche Behandlung einschließlich unfallbedingtem Zahnersatz	475,-- DM
f) Verdienstausschlag (144 + 1.475 DM)	1.619,-- DM

Summe:	4.903,58 DM

Der Kläger hat im ersten Rechtszug unter Vorbehalt der Klageerweiterung beantragt,

die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 3.000 DM und einer weiteren Summe zu verurteilen, die nach dem Ermessen des Gerichts zur Anschaffung eines Ersatzwagens erforderlich ist.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage erbeten.

Sie hat geltend gemacht, der Kläger könne sich durch besonderes Schuhwerk und Benutzung seines Dienstkraftwagens, jedenfalls aber durch Verwendung eines Motorrollstuhles oder einer ähnlichen Einrichtung helfen. Der Verlust des früheren Wagens berühre sie nicht. Instandsetzung und Betriebskosten habe der Kläger selbst zu bezahlen, weil er gleiche Aufwendungen auch für seinen vor dem Unfall benutzten Wagen hätte machen müssen. Er habe sich ferner mehr um eine freie Wohnung in P [REDACTED] bemühen müssen.



Das Landgericht hat dem Kläger 6.472,06 DM zugewilligt.
Davon sind zugesprochen worden:

für den Kauf eines Volkswagens	4.554,50 DM
für den unter c) bezeichneten Posten	580,40 DM
für den unter d) bezeichneten Posten	718,16 DM
für den Posten e)	475,-- DM
für den Posten f)	144,-- DM

insgesamt:	6.472,06 DM

In Höhe von 1.082,44 DM hat das Landgericht die weitergehenden Ansprüche unter d) und f) abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 5. Juli 1951 nach Anhörung von ärztlichen Sachverständigen zurückgewiesen worden. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung des Berufungsurteils, soweit sie danach zu mehr als 144 DM verurteilt ist.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist entgegen der Auffassung des Klägers zulässig.

Durch Urteil des Landgerichts war die Beklagte zur Zahlung von 6.472,06 DM verurteilt worden. Die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil beschwert sie mit dem Betrag ihrer damit bestätigten Verurteilung. Da die Revision diese Verurteilung bis auf einen Betrag von 144 DM angreift, beläuft sich der Streitwert für das Revisionsverfahren auf 6.328,06 DM und überschreitet damit die Revisionssumme von 6.000 DM, von deren Erreichung die Zulässigkeit der Revision im Regelfalle abhängig ist (§ 546 ZPO). Daran würde es nichts ändern,

wenn das Oberlandesgericht, wie der Kläger meint, die Berufung der Beklagten -wenigstens zum Teil- zu Unrecht als unbegründet zurückgewiesen hätte, obwohl sie hinsichtlich dieses Teiles als unzulässig hätte verworfen werden müssen. Für die Entscheidung der Frage, ob die Revisionssumme erreicht ist, kommt es allein darauf an, in welchem Umfange die Revisionsklägerin durch das angefochtene Urteil beschwert ist. Diese Beschwer bemißt sich danach, in welchem Umfange die Revisionsklägerin durch dieses Urteil verurteilt worden ist, nicht dagegen danach, in welchem Umfang sie hätte verurteilt werden sollen. Es kann daher für die Frage der Zulässigkeit der Revision dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Klägers überhaupt zutrifft, daß das Oberlandesgericht die Berufung zu einem Teil als unzulässig hätte verworfen müssen.

Die Revision ist jedoch sachlich nicht begründet.

2. Die verklagte Firma ist rechtskräftig für verpflichtet erklärt, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Verkehrsunfall vom 24. Dezember 1933 entstehen wird. Diese Ersatzverpflichtung ist auf Grund unerlaubter Handlung ohne Einschränkung ausgesprochen. Soweit der Kläger im gegenwärtigen Rechtsstreit Ersatz für die durch den Unfall herbeigeführte Vermehrung seiner Bedürfnisse, nämlich Ersatz der Anschaffungs- und Betriebskosten für einen Personenkraftwagen fordert, weil er infolge seiner Gehbehinderung auf die Benutzung eines solchen Wagens angewiesen sei, wäre dieser Ersatz regelmäßig in Form einer Rente zu leisten (§ 843 BGB). Aus wichtigem Grunde kann, wie § 843 Abs 3 erkennen läßt, von der rentenförmigen Befriedigung eines Ersatzanspruches abgegangen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt hier vor.

Die Beklagte hat zur Befriedigung der erhöhten Bedürfnisse, die dem Kläger infolge der unfallbedingten erheblichen Gehbehinderung erwachsen sind, durch ihre Haftpflichtversicherung im Vergleichswege schon im Jahre 1947 den Kaufpreis vergüten lassen, den der Kläger 1939 für die Beschaffung eines neuen Wagens aufgewandt hatte. Damit haben die Parteien statt des Weges einer -im wesentlichen gleichmäßigen- Rente die Befriedigungsform der Geldleistung in Höhe der jeweils anfallenden vermehrten Bedürfnisse gewählt. Dem entspricht es, daß der Kläger seine -in ihrer Höhe nicht unerheblich schwankenden- Aufwendungen an Kraftwagenbetriebskosten ersetzt verlangt und die Zahlung des Preises für den nach seiner Meinung nunmehr fälligen Ersatzwagen, ferner den gleichfalls nach Zeitabschnitten verschieden hohen Verdienstausfall fordert. Es wäre unbillig, wenn man den Kläger, nachdem einmal diese Entschädigungsform in beiderseitigen Einvernehmen gewählt worden ist, an der Weiterverfolgung seiner auf der gleichen Grundlage berechneten Geldersatzansprüche hindern wollte. Die Revision wendet sich denn auch in Grundsatz nicht gegen diese Form der Ersatzleistung.

3. Die Revision wendet vielmehr ein, die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Anschaffungspreises für einen Ersatzwagen (Volkswagen) führe zu einer unbegründeten Bereicherung des Klägers. Da dieser schon vor dem Unfall einen Kraftwagen benutzt habe, könne er allenfalls den Mehraufwand ersetzt verlangen, der ihm durch die Notwendigkeit entstanden sei, nach seiner Verletzung den Wagen häufiger zu verwenden. Ihm stünden nur die Kosten zu, die ihm bei Benutzung eines billigen Verkehrsmittels zusätzlich erwachsen wären. Unter diesem Gesichtspunkt sei ihm der Gebrauch eines -motorisierten- Rollstuhls zuzumuten. Wenn aber schon ein Wagen für erforderlich gehalten werden sollte, so gebe es jedenfalls billigere als einen Volkswagen, die gleich-

falls für den Kläger ausreichen.

Diese Angriffe gegen das angefochtene Urteil sind unbegründet.

a) Die Erwägungen des Oberlandesgerichts, auf Grund deren es mit Rücksicht auf das Ausmaß der Gehbehinderung und die Gefahr ihrer Verschlimmerung sowie im Hinblick auf Stellung und Berufstätigkeit des Klägers die Benutzung eines Kraftwagens für notwendig hält, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Daß ein Motorrad oder ein Motorroller ausreichen, ist ohne Rechtsirrtum verneint worden. Beizutreten ist dem Oberlandesgericht auch darin, daß der Kläger nicht auf einen Kleinstwagen zu verweisen sei, weil die bei ihm nach ärztlichem Gutachten eingetretene Knieversteifung die Benutzung eines solchen Wagens erschwert und damit auf die Dauer unzumutbar macht. Die Mignon gerade des Volkswagens muß anerkannt werden, weil er bei mäßigen Preis hinreichend geräumig und wirtschaftlich ist, wobei zu beachten ist, daß es für den Kläger mit Rücksicht auf seine Gehbehinderung auf die Dauer wichtig ist, einen Wagen zu haben, der im Bedarfsfalle möglichst jederzeit und überall instandgesetzt werden kann. Unter den billigeren Wagen sind diese Voraussetzungen bei dem Volkswagen infolge des dichten Kundendienstnetzes des Volkswagenwerkes und der fortgeschrittenen Entwicklung seines Ersatzteilwesens besonders gut erfüllt.

Das Bedürfnis des Klägers, zum Ausgleich seiner durch den Unfall hervorgerufenen Gehbehinderung einen Kraftwagen zu benutzen, besteht hiernach zu Recht. Die Vorderrichter haben daraus zutreffend einen Anspruch des Klägers auf Schadensersatzleistung durch Zahlung des Anschaffungspreises für einen Kraftwagen (Volkswagen) hergeleitet. Für die

Berechtigung dieses Anspruches kann es auf sich beruhen, ob der Kläger den Verlust des im Jahre 1939 von ihm beschafften und später für Rechnung der Beklagten vergüteten Wagens zu vertreten hat. Seit der Anschaffung jenes Wagens ist jedenfalls ein Zeitraum verflossen, der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit die Beschaffung eines Ersatzwagens erforderlich macht. Die zwischenzeitliche Anschaffung eines schon beim Erwerb stark gebraucht gewesenen Mercedes-Wagens muß dabei außer Betracht bleiben, weil sie ausschließlich auf Kosten des Klägers erfolgt ist und Ersatz hierfür nicht verlangt wird.

Dem Kläger ist auch der Anschaffungspreis für einen neuen Wagen zuzubilligen. Bei ihm halten sich Pflege- und Instandsetzungsaufwand in den engsten Grenzen. Er ist auch auf längere Sicht am wirtschaftlichsten. Seine geringe Reparaturanfälligkeit verringert die Gefahr, daß der Kläger infolge seiner Gehbehinderung auf freien Strecken bei Versagen des Wagens in Verlegenheit gerät. Auf Grund des Vergleichs vom 22. Juni 1947 ist dem Kläger damals ebenfalls der Preis für einen neuen Wagen ersetzt worden. Die Anschaffung eines gebrauchten Wagens wäre dem Kläger allenfalls dann zuzumuten, wenn er nur noch für eine verhältnismäßig begrenzte Zeit auf einen Wagen angewiesen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Kläger hat das 60. Lebensjahr, wie aus dem Gutachten des Professor B. entnommen werden muß, noch nicht erreicht. Er wird deshalb, sofern sich nicht besondere Umstände ereignen, die jetzt noch nicht vorauszusehen sind, mindestens noch weitere 5 Jahre in beamteter Stellung tätig sein können. Aber auch darüber hinaus muß ihm die Weiterbenutzung eines Kraftwagens zugestanden werden, weil durchaus damit gerechnet werden kann, daß er auch nach seiner Zuruhesetzung als Beamter als Architekt beratend oder begutachtend oder in sonstiger Weise

tätig sein wird. Es braucht hier nicht-entschieden zu werden, ob der Kläger etwa auch unabhängig von jeder Berufstätigkeit einen Anspruch auf Aufrechterhaltung seiner Fortbewegungsmöglichkeit durch Zurverfügungstellung eines Wagens haben würde. Schließlich würde auch die etwaige Erlangung einer Wohnung am Lienstort Pirmasens das Recht des Klägers auf einen Kraftwagen, insbesondere einen neuen Wagen, nicht ausschließen. Das Bedürfnis nach Benutzung eines Wagens wäre in Anbetracht der Stärke der Gehbehinderung und der Gefahr ihrer Verschlimmerung in der Zukunft ohne Rücksicht auf die Länge des Weges von der Wohnung zur Beschäftigungsbehörde schon daran anzuerkennen, weil der Kläger infolge der Art seiner Tätigkeit häufig zu Außendienst genötigt ist und ihm hierfür nicht immer die Benutzung eines Dienstwagens angesonnen werden kann. Im übrigen ist der Bundesgerichtshof an die tatsächliche Feststellung gebunden, daß dem Kläger -in absehbarer Zeit- eine angemessene Wohnung in Pirmasens nicht zugewiesen werden kann.

Nach Lage der Umstände ist der Ersatzanspruch des Klägers angemessen nur durch die Zahlung des Anschaffungspreises zu erfüllen. Die Stellung eines Wagens durch die Beklagte nur zum Gebrauch durch den Kläger stellt sich als das Angebot einer Schadensersatzleistung in Natur dar. Wer wegen Verletzung des Körpers Schadensersatz verlangen kann, kann aber Ersatzleistung in Geld fordern (§§ 249 Satz 2, 253 BGB). Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob überhaupt ein billigenwertes Interesse der Beklagten daran bestünde, den Kläger die Beschaffung eines eigenen Wagens vorzuenthalten, nachdem sie schon früher zur Vergütung des Preises für einen eigenen Wagen des Klägers bereit war.

Dem Recht der Beklagten auf Anrechnung des Altwertes des früheren Wagens ist durch Absetzung eines auf 221 DM

umgestellten Entschädigungspreises für den früheren Wagen entsprochen.

b) Unberechtigt ist ferner die weitere Revisionsrüge der Beklagten, der Kläger werde durch die Zusprechung des Anschaffungspreises für einen Ersatzwagen in rechtlich nicht vertretbarer Weise bereichert; seine Rechte seien äußerstenfalls auf die Mehrkosten zu beschränken, die ihm durch die infolge des Unfalls erforderlich gewordene stärkere Verwendung seines sonst benutzten Wagens entstanden sein möchten. Diese Rüge scheitert schon daran, daß in den Tatsacheninstanzen nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Einzeldarlegung behauptet worden ist, der Kläger habe bei dem Unfall einen eigenen und nicht lediglich, wie er zugibt, einen Dienstwagen gefahren, und er sei trotz der durch die Unfallfolgen eingetretenen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Stellung in der Lage gewesen, einen eigenen Wagen auch noch nach dem 31. Dezember 1943 bis in die Gegenwart hinein und für die Zukunft zu halten. Denn nur unter solchen Umständen könnte eine Beschränkung der Schadensberechnung auf die bloßen Mehrkosten des verstärkten Betriebes eines ohnehin gehaltenen Fahrzeuges in Betracht kommen. Die Verfahrensrüge der mangelnden Aufklärung (§ 139 ZPO) ist insoweit nicht erhoben. Im Urteil des Landgerichts, auf das das Berufungsurteil Bezug nimmt, werden auch die Betriebskosten nur danach berechnet, welche Aufwendungen für die beruflich notwendigen Fahrten erforderlich sind.

4. Unberechtigt sind endlich die Angriffe der Revision gegen die Zuerkennung von Heilungskosten.

Soweit die Revision eine hinreichende Feststellung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Heilungskosten und dem Unfall bezweifelt, ist darauf zu verweisen, daß dieser Zusammenhang hinsichtlich des Hauptpostens, nämlich eines Betrages von 420 DM für Zahnbehandlung, schon durch das Landgericht unter Bezugnahme auf eine der Rechnung beigelegt gewesene Erklärung des behandelnden Dentisten bejaht worden ist und daß das Oberlandesgericht dem beigetreten ist. Es handelt sich hierbei um tatrichterliche Würdigungen des Sachverhaltes, die als solche nicht durch das Revisionsgericht nachgeprüft werden können. Die Höhe des für Zahnersatz aufgewandten Betrages wurde durch den Rechnungsbeleg als hinreichend ausgewiesen erachtet. Soweit die Vorderrichter bezüglich der weiteren geringfügigen Heilbehandlungskosten den ursächlichen Zusammenhang und die Höhe für nachgewiesen gehalten haben, konnten sie von ihrer nach § 237 ZPO bestehenden freien Entscheidungsbefugnis Gebrauch machen, auch ohne den von der Revision als verletzt bezeichneten § 138 ZPO anzuwenden. Ein etwaiger Verstoß gegen § 138 würde auf den Inhalt der getroffenen Feststellungen ohne Einfluß geblieben sein und wäre darum unbeachtlich. Zu den Umständen, die das Gericht im Rahmen seiner Befugnisse aus § 237 ZPO nach freier Überzeugung würdigen durfte und gewürdigt hat, um sich eine Meinung über Entstehung und Höhe des Schadens zu bilden, gehört auch die vom Oberlandesgericht hervorgehobene Tatsache, daß der Kläger aufgegliederte Rechnungen über sämtliche Aufwendungen vorgelegt hatte, die Beklagte jedoch, obwohl dies bei berechtigten Einwendungen in solchem Maße nicht üblich ist, jede weitere sachliche Erklärung hierzu unterlassen hat.

Da weitere Revisionsrügen nicht erhoben sind; das angefochtene Urteil auch zu keiner sonstigen Beanstandung

Anlaß gibt, war die Revision, soweit sie erhoben ist, zurückzuweisen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges hat die Beklagte zu tragen, da ihr Rechtsmittel keinen Erfolg hat (§ 97 ZPO).

Dr. Riese

Dr. Delbrück

Dr. Klenewefers

Dr. Bock

Dr. Rotberg